Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2054**
16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksachen 16/813, 16/2010, 16/2069 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Föderalismus ist eine wesentliche Säule der bundesdeutschen Verfassung. Indem er gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland als Ziel festlegt, trägt er zu einem solidarischen Gemeinwesen bei. Zwar wird den Bundesländern Selbstbestimmung garantiert, doch der Bund trägt dort Verantwortung, wo es notwendig ist, um die Einheit in der Vielfalt zu wahren.

Eine Reform der bundesstaatlichen Ordnung ist notwendig, denn die Verteilung der Verantwortung zwischen Bund und Ländern hat – gerade seit der Neuordnung der Finanzverfassung im Jahr 1969 – auch negative Effekte. Zudem ist insbesondere seit der Deutschen Einheit zwischen den Ländern ein deutliches Gefälle in der finanziellen Handlungsfähigkeit festzustellen.

Trotz der gewaltigen West-Ost-Finanztransfers der vergangenen 15 Jahre stockt die Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West. Die Kluft in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwischen Ost und West nimmt zu. Die Abwanderung junger Menschen aus Ostdeutschland nimmt ebenso zu, Arbeitslosigkeit verharrt in den neuen Ländern konstant auf der doppelten Höhe der Arbeitslosigkeit im Westen. Auch in den alten Ländern nehmen die regionalen Disparitäten zu. Die Forderung nach einem Solidarzuschlag West ist insofern weniger ein Angriff auf die ostdeutschen Länder als vielmehr ein dringender Hilferuf strukturschwacher Regionen auch in den westdeutschen Ländern. Vor diesem Hintergrund muss das in Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verankerte Gesetzgebungsrecht des Bundes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als mittelbares Staatsziel gestärkt werden.

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Vorschläge zur Föderalismusreform nutzen nicht die Chance, das Zusammenspiel von Bund und Ländern solidarisch und sozialstaatorientiert zu modernisieren.

Der Deutsche Bundestag bekennt sich zu einer Föderalismusreform, die einerseits das Ziel verfolgt, gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Bundes-

gebiet und andererseits eine optimale Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der verschiedenen staatlichen Ebenen herzustellen. Er stellt zugleich fest, dass die Entwürfe des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/813) und des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/814) nicht dazu beitragen, die Strukturprobleme im deutschen Bundesstaat zu lindern. Sie befördern kein produktives, sich ergänzendes Nebeneinander von Bund und Ländern, sondern eine Rückkehr zu einer Kleinstaaterei, die als überwunden galt. Zudem verstärken die Entwürfe den Trend zu einem Wettbewerbsföderalismus, der zu wachsenden Unterschieden zwischen den Ländern und immer niedrigeren Standards führen wird.

Diese falsche Ausrichtung der Reform zeigt sich in vielen Gebieten:

a) Bei der Bildung würden die geplante Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern und die fast ausschließliche Kompetenzverlagerung auf die Länder dazu führen, dass sich die regionalen Unterschiede vergrößern und der Bildungszugang weiter eingeschränkt wird. Im Wettbewerb der Länder würden strukturschwache Regionen abgehängt, weil sie notwendige Zukunftsinvestitionen nicht leisten könnten.

   Stattdessen sollte die Föderalismusreform dazu genutzt werden, die bestehende soziale Ungleichheit im Bildungssystem zu verringern, die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsphasen zu erhöhen und mehr Mobilität zu ermöglichen. Dazu muss die verfassungsrechtliche Grundlage für ein Bundesbildungsgesetz geschaffen werden, um einen einheitlichen Rahmen und annähernd vergleichbare Entwicklungs- und Investitionsmöglichkeiten in allen Ländern zu sichern. Außerdem muss der Bund die Länder in allen Bildungsphasen finanziell unterstützen dürfen.

b) In der Umweltpolitik stellt die bestehende Zersplitterung des Umweltrechts schon jetzt ein großes Problem dar. Dies würde durch die Föderalismusreform erheblich verstärkt: Ein einheitliches Umweltrecht, das für eine nachhaltige Entwicklung und hohe Umweltstandards von großer Bedeutung ist, wird durch die angestrebten Grundgesetzänderungen konterkariert; die Zusammenfassung des Umweltrechts in einem einheitlichen Umweltgesetzbuch wäre unmöglich. Zudem drohen langjährige Rechtsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern, die den Umweltschutz in Deutschland jahrelang lähmen würden.

   Erforderlich ist deshalb, das Umweltrecht im Grundgesetz unter einem eigenen Kompetenztitel „Recht der Umwelt“ innerhalb der konkurrierenden Gesetzgebung zusammenzufassen und darunter neben den derzeit der konkurrierenden Gesetzgebung sowie der Rahmengesetzgebung unterliegenden Bereichen auch den Klimaschutz, die nichtionisierende Strahlung, die Chemikaliensicherheit und den Bodenschutz zu fassen.

c) Beim Dienstrecht bedeutet die Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung, Versorgung und das Laufbahnrecht der Beamtinnen und Beamten auf die Länder eine Zersplitterung des einheitlichen Beamtenrechts. Die absehbaren Folgen sind eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit der finanzschwachen Bundesländer in Personalfragen, eine Verminderung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und eine erhebliche Beeinträchtigung der Mobilität der Beamtinnen und Beamten zwischen den Bundesländern. Die grundgesetzlich geschützte Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Beamtinnen und Beamten würde ebenso gefährdet wie der Anspruch der Bevölkerung auf gleichwertige öffentliche Dienstleistungen im gesamten Bundesgebiet.

d) In der Innenpolitik stellt der Gesetzentwurf eine Gefahr für die Rechtseinheit in Deutschland dar. Die Föderalismusreform wird dafür genutzt, die Hoheit der Länder für die polizeiliche Gefahrenabwehr weiter zu beschneiden, während gleichzeitig die Kompetenzen des Bundeskriminalamtes ausgeweitet werden. Das Versammlungsrecht hingegen soll komplett auf die Länder übertragen werden, obwohl hier nur eine Bundesgesetzgebung Rechtssicherheit und vergleichbare Standards gewährleisten kann.

e) Auch im Strafvollzug soll die bundeseinheitliche Regelung aufgehoben werden, die bisher Mindeststandards und gleichwertige Lebensverhältnisse für Strafgefangene garantiert. Der Gesetzentwurf der Koalition würde hingegen bewirken, dass die Situation in den Gefängnissen von der finanziellen Situation der jeweiligen Länder abhängt. Eine Kostenersparnis wäre dabei durch die erhöhte Bürokratie nicht zu erwarten.

f) Im Sozialbereich sollen wesentliche Aufgaben, etwa die Pflege, komplett an die Länder übertragen werden. Angesichts der angespannten Finanzsituation in vielen Ländern ist zu befürchten, dass sich die Strukturen und Standards in der stationären Betreuung künftig nicht mehr an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren würden, sondern an der jeweiligen Kassenlage der Länder. Das darf nicht sein: Heimbewohnerinnen und -bewohner müssen in allen Bundesländern die gleichen Rahmenbedingungen vorfinden.

   Auch wesentliche Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sind bedroht, wenn Kommunen und Ländern kein verbindlicher Rahmen mehr vorgegeben wird. Nur zentrale Verfahrensregelungen gewährleisten ein gleichwertiges Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien. Für Menschen mit Behinderungen drohen Verschlechterungen, weil diese durch die Reform Mitspracherechte in der Gemeindeverkehrsfinanzierung verlieren und sich Länder und Kommunen aus Kostengründen nicht mehr wie bisher an das Behindertengleichstellungsgesetz gebunden fühlen werden.

g) Aus der Sicht der Kommunen trägt der Gesetzentwurf nicht dazu bei, den Kommunen im föderalen System einen neuen Stellenwert einzuräumen, damit sie aktiv und eigenständig Politik für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie die örtliche Wirtschaft gestalten können. Den Kommunen wird weder ein – bereits seit 1973 eingefordertes – verbindliches Mitwirkungsrecht im Gesetzgebungsverfahren des Bundes eingeräumt, noch führt der Gesetzesentwurf dazu, dass die Kommunen eine am eigentlichen Bedarf orientierte Finanzausstattung erhalten. Erforderlich sind deshalb die Verankerung eines verbindlichen Mitwirkungsrechts der kommunalen Spitzenverbände im Grundgesetz und die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Bedenken der überwiegenden Mehrheit der Sachverständigen in den parlamentarischen Anhörungen zur Föderalismusreform zu entsprechen und einen in wesentlichen Punkten veränderten Gesetzentwurf zur Änderung der bundesstaatlichen Ordnung vorzulegen, der dem Prinzip der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet entspricht, einen regionalen Unterbietungswettbewerb verhindert und die kommunale Selbstbestimmung stärkt;
2. von einer zweiten Stufe der Föderalismusreform abzusehen und die Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf Grundlage der 2001 durch den Deutschen Bundestag beschlossenen und bis 2019 gültigen gesetzlichen Regelungen unangetastet zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333